

Voraussetzungen der außergewöhnlichen Strafmilderung (§ 62) möglich.

Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch angewandt werden, wenn sie im verletzten Straftatbestand nicht angedroht sind (§ 71 Satz 2).

Die **Strafverschärfung wegen erschwerender Umstände** ist dann nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat (§ 62 Abs. 3). Ob in diesen Fällen eine Strafe mit oder ohne Freiheitsentzug auszusprechen ist, muß an Hand der Strafzumessungskriterien (§61 Abs. 2) geprüft werden.

4. Strafen ohne Freiheitsentzug werden bei Vergehen angewandt, wenn

- dies der Schwere der Tat und der Schuld des Täters entspricht und
- das Vergehen aus Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit, ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein, Unachtsamkeit oder wegen besonderer persönlicher Schwierigkeiten begangen worden ist,
- der Zweck der Strafe ohne Freiheitsentzug erreicht werden kann, den Täter zur eigenen Bewährung und Wiedergutmachung anzuhalten, damit er künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

§ 30 gilt im Zusammenhang mit § 39 Abs. 2 und 3 eine gesetzliche Orientierung dafür, unter welchen Voraussetzungen bei Vergehen eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausgesprochen werden kann. Grundlage für die Entscheidung des Gerichts darüber ist eine umfassende Prüfung der Strafzumessungstatsachen (Umstände der Tat, die den gesetzlichen Strafzumessungskriterien des § 61 Abs. 2 und den gesetzlichen Voraussetzungen des § 30 ff. — unter Berücksichtigung des § 39 ff. — entsprechen; vgl. auch NJ 1969/9, S. 264 ff.). Dabei ist die Bestimmung der Schwere der Straftat, die unter anderem durch die Art und Weise der Tatbegehung, in der sich auch die Tateinstellung des Täters objektiviert, sowie durch die Folgen charakterisiert wird, entscheidend für die Strafzumessung. Bei der Prüfung der Strafzumessung muß auch die

Persönlichkeit des Täters tatbezogen berücksichtigt werden.

Die Kriterien der Strafzumessung sind unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Falles von unterschiedlicher Bedeutung. Es kann deshalb keine von vornherein festgelegte Rangfolge der Strafzumessungskriterien geben.

5. Die **Schwere der Tat** wird durch die Umstände und die objektive Schädlichkeit der Handlung bestimmt. Dazu gehören die Art und Weise der Tatbegehung, Intensität, Folgen, bestimmte Umstände aus dem Bereich der Täterpersönlichkeit, Ursachen und Bedingungen, die in die objektive Schädlichkeit eingehen (z. B. berufliche Stellung des Täters, soweit sie nicht schon Tatbestandsmerkmal ist).

Der Grad der **Schuld** des Täters wird bestimmt durch Einstellungen, Motive, Intensität des in der Tat zum Ausdruck gebrachten Täterwillens, bestimmte Umstände der Persönlichkeit des Täters und Ursachen und Bedingungen, die das Ausmaß der Schuld mit bestimmen (vgl. NJ 1969/9, S. 268).

6. Neben den Gründen, aus denen die Straftat begangen wurde, wie z. B. **Undiszipliniertheit, Pflichtvergessenheit** (§ 30 Abs. 1), ist außer der Schwere der Straftat (objektive Schädlichkeit und Schuld) die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters zu berücksichtigen (§61, vgl. auch OGNJ 1975/7 S. 213).

Diese vom Gesetz charakterisierten Verhaltensweisen des Täters sind nicht verfestigte negative Einstellungen, sondern bringen einen Mangel an Rechtsdisziplin zum Ausdruck, der in der Regel erstmalig zu einer Strafrechtsverletzung geführt hat. Das folgt insbesondere aus § 30 Abs. 2, wonach bei **hartnäckig** disziplinlosem Verhalten nur unter besonderen Voraussetzungen auf Verurteilung auf Bewährung erkannt werden kann. Jahrelange verantwortungsbewußte Pflichterfüllung, große Einsatzbereitschaft im Arbeitsprozeß, aktives Bemühen um die Durchsetzung sozialistischer Verhaltensregeln im Arbeitskollektiv, zielstrebige Qualifikation sind Umstände, die eine Beurteilung der Grundeinstellung